

Bescheinigung  
Nr. **ET 13017**  
vom 07.03.2013

## GS-Prüfbescheinigung

Name und Anschrift des  
Bescheinigungsinhabers: **SCHMIDT Funktechnik GmbH**  
(Auftraggeber) **Heilbronnerstr. 25**  
**73037 Göppingen**

Name und Anschrift des  
Herstellers: SCHMIDT Funktechnik GmbH  
Heilbronnerstr. 25  
73037 Göppingen

Produktbezeichnung: Personen-Notsignal-Anlage

Typ: TELESTECH (DMR) / Komponentenliste: siehe Anlage

Bestimmungsgemäße  
Verwendung:

Prüfgrundlage: DIN V VDE V 0825-1 Überwachungsanlagen - Drahtlose  
Personen-Notsignal-Anlagen für  
gefährliche Alleinarbeiten - Teil 1:  
Geräte- und Prüfanforderungen 2004-08

Bemerkungen:

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannten Anforderungen überein.

Der Bescheinigungsinhaber ist berechtigt, das umseitige abgebildete GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen.  
Der Bescheinigungsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Diese Bescheinigung einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens ist gültig bis: **31.12.2017**

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die Prüf- und Zertifizierungsordnung vom August 2012.

Az: 23.080.02 / 12-253-VT01 / Gom /Wi

  
Dipl.-Ing. Stefan Stommel  
Leiter der Zertifizierungsstelle  


## GS-Zeichen



Normalausführung



Bei einer Höhe von 20 mm oder weniger  
auch zulässige Ausführung

1) Bescheinigungs-Nummer ET 13017

- 
1. Der Bescheinigungsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.
  2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.
  3. Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet.
  4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Bescheinigungsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.
  5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes erfüllt sind.
-